# Preußische Gesetzsammlung

| 1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1927 | Nr. 14 |
|---|---|---|

Inhalt



**(Nr. 13225.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Erschließung der Nogathaffkampen im Regierungsbezirke Marienwerder. Vom 21. April 1927.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 910 000 Reichsmark zur Erschließung der Nogathaffkampen im Regierungsbezirke Marienwerder zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Erlöse aus dem Verkaufe der mit Anleihemitteln urbar gemachten oder erschlossenen Ländereien, und zwar nicht nur die baren Kaufsummen, sondern auch bei Verkäufen gegen Rentenzahlung die Renten, sind vorweg zur verstärkten Tilgung von Anleihen zu verwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. April 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

---

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Mai 1927.)

**(Nr. 13226.) Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes. Vom 22. April 1927.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Die Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes vom 6. November 1924 (Gesetzsamml. S. 727) wird bis zum 30. September 1927 verlängert.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. April 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

---

**(Nr. 13227.) Gesetz zur Abänderung des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 178) und des Gesetzes vom 29. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 238). Vom 22. April 1927.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel I.

Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119), der Verordnung vom 28. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 178) und des Gesetzes vom 29. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 238) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 zu b erhält folgende Fassung:

   bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind,

   für die ersten 10 000 Reichsmark des Wertes..... 0,10 Reichsmark,
   für die nächsten 30 000 Reichsmark ............. 0,15 »
   für die nächsten 60 000 Reichsmark ............. 0,20 »
   und für den Mehrwert........................... 0,25 » .

2. Im § 23 treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1927" die Worte „mit dem 31. März 1928".

### Artikel II.

Das Gesetz vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 238) wird wie folgt geändert:

Im Artikel II treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1927" die Worte „mit dem 31. März 1928".

### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. April 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

---

**(Nr. 13228.) Gesetz zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung. Vom 27. April 1927.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Die Hauszinssteuerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) wird mit Wirkung vom 1. April 1927 an wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „1 000 vom Hundert" ersetzt durch die Worte „1 200 vom Hundert".

2. Im § 2 Abs. 2 letzte Zeile werden die Worte „und fließen zwei Drittel dem Lande zu" ersetzt durch die Worte „zwei Drittel fließen dem Lande mit der Maßgabe zu, daß die durch die Hauszinssteuersteigerung vom 1. April 1927 an erzielten Mehrerträge gegenüber dem Rechnungsjahre 1926 zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens den Stadt- und Landkreisen nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens im Rechnungsjahre 1926 zu überweisen sind".

3. Im § 4 Abs. 3 Zeile 2 werden die Worte „40 vom Hundert" ersetzt durch die Worte „60 vom Hundert".

4. Im § 4 Abs. 3 wird zwischen den Worten „bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts 875 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4)" und „beträgt" eingefügt:

   bei einer Belastung bis zu 45 vom Hundert des Friedenswerts 1 000 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

   bei einer Belastung bis zu 50 vom Hundert des Friedenswerts 1 050 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

   bei einer Belastung bis zu 55 vom Hundert des Friedenswerts 1 100 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

   bei einer Belastung bis zu 60 vom Hundert des Friedenswerts 1 150 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4).

5. Hinter § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

§ 4a.

Bei den über 45 vom Hundert des Friedenswerts belasteten Grundstücken, die vom Eigentümer bewohnt oder für seine gewerblichen Zwecke genutzt werden, ist auf Antrag des Eigentümers die auf die eigenbewohnten oder eigengenutzten gewerblichen Räume im Verhältnisse der Friedensmiete entfallende Steuer auf 1 000 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4) herabzusetzen. Dieselbe Herabsetzung findet auf Antrag statt für Grundstücke von Baugenossenschaften, die von Mitgliedern dieser Genossenschaften bewohnt werden.

6. § 5 Abs. 1b wird ersetzt durch folgende Vorschrift:

   b) die Steuer auf 500 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4) herabzusetzen, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte bis zu einem Goldmarkbetrage von 30 vom Hundert des Friedenswerts belastet war.

7. § 5 Abs. 1 erhält folgende Zusätze:

   c) die Steuer auf 625 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4) herabzusetzen, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte bis zu einem Goldmarkbetrage von 40 vom Hundert des Friedenswerts belastet war,

   d) die Steuer auf 750 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4) herabzusetzen, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte mit einem Goldmarkbetrage von mehr als 40 vom Hundert des Friedenswerts belastet war.

8. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Zusatz:

   oder einzelne Räume vom Eigentümer für seine gewerblichen Zwecke genutzt werden.

9. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

   (3) Den Eigentümern gleichgestellt sind die Mitglieder von Baugenossenschaften, die ein Einfamilienhaus der Genossenschaft mit der Anwartschaft auf spätere Eigentumsübertragung bewohnen.

10. Im § 9 wird hinter Abs. 5 folgender neuer Abs. 5a eingefügt:

(5a) Die Steuer ist um den Betrag zu ermäßigen, den der Eigentümer als Verzinsung und Tilgung für den Betrag aufwendet, den er als Hypotheken für notwendig gewordene Reparaturen (Reparaturhypotheken) aufgenommen hat. 366

11. Im § 10 Abs. 1 wird zwischen „§ 4" und dem Worte „und" eingefügt: § 4a.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. April 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff. Grzesinski.

---

**(Nr. 13229.) Vierte Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerverordnung. Vom 27. April 1927.**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 2, 14 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 27. April 1927 (Gesetzsamml. S. 61) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Sofern ein Antrag gemäß § 2 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 3 bis 5, § 5 auf Grund der Hauszinssteuerverordnung in der Fassung vom 2. Juli 1926 gestellt worden ist, gilt der Antrag auf Gewährung der vom 1. April 1927 an geltenden entsprechenden Steuervergünstigung als gestellt und der Steuerbescheid als erteilt.

(2) Sofern ein Antrag gemäß § 2 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 3 bis 5, § 5 auf Grund der Hauszinssteuerverordnung in der Fassung vom 2. Juli 1926 bisher noch nicht gestellt worden ist, ist der Antrag bis zum 1. Juli 1927 zu stellen.

(3) Anträge, die auf Grund der Ziffer 4 bis 9 des Gesetzes zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 27. April 1927 (Gesetzsamml. S. 61) gestellt werden können, sind bis zum 1. Oktober 1927 zu stellen.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1927.

**Der Preußische Finanzminister.**

Höpker Aschoff.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Mai 1926
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Uelzen für den Bau einer 60 000 Volt-Leitung vom Kraftwerk Oldau nach Uelzen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 7 S. 35, ausgegeben am 19. Februar 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Februar 1927
   über die Verlängerung der Genehmigung des XXV. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen bis zum 31. Dezember 1929
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 10 S. 61, ausgegeben am 5. März 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Februar 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Bezirksverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden — vertreten durch den Landeshauptmann in Nassau zu Wiesbaden — für die Herstellung einer Durchgangsverbindung zwischen Frankfurt a. M. und Wiesbaden beziehungsweise Mainz durch den Bau von Umgehungsstraßen um Hattersheim und Groß Höchst sowie um Erbenheim
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 13 S. 45, ausgegeben am 2. April 1927;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. März 1927
   über die Verlängerung der Genehmigung des XIX. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen bis zum 1. Juni 1932
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 15 S. 89, ausgegeben am 9. April 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden